

Wie man aus diesen Informationen sehen kann, umfasste die Vermögenskontrolle sehr verschiedene Aufgaben. Es ging darum, aus verschiedenen Gründen herrenlos gewordenes Gut zu verwalten und zu kontrollieren. Einmal handelte es dabei darum, das entzogene Eigentum von rassistisch und politisch Verfolgten zu sichern, um es den Eigentümern zurückzugeben. Dasselbe galt von Vereinen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen, deren Eigentum durch nationalsozialistische Einrichtungen übernommen worden war und die nun – neu gegründet – das Eigentum ihrer Vorgänger zurückforderten. Auch das übrige Eigentum nationalsozialistischer Organisationen, aber auch das Vermögen des nationalsozialistischen Staates vom Reich bis zu den Gemeinden wurde unter Kontrolle gestellt. Das Eigentum der Aktivisten des nationalsozialistischen Regimes wurde ebenfalls so behandelt, bis die Entnazifizierung endgültige Entscheidungen traf.

Was das Eigentum von Privatpersonen betraf, so hatte die französische Militärregierung des Saarlandes bereits am 24. August 1945 die erste „blocage-Liste“ mit 235 Namen zusammengestellt¹¹. Bis zum 2. Juni 1949 wurden insgesamt 42 Listen mit 3.908 Namen erstellt. Die meisten Unterkontrollstellungen erfolgten 1945 mit 1.200 Fällen und 1946 mit 1.799 Fällen. Im August 1946 wurde das Vermögen von 153 Häftlingen erfasst. Ab der Liste 24 vom 31. Dezember 1946 war das Landesamt Saar federführend. Mit der Liste 35 vom 25. November 1947 mit 219 Namen erfolgte unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Verfassung des Saarlandes nochmals die Blockierung des Vermögens von zahlreichen Personen. Im Jahre 1947 waren es insgesamt nur 739 Fälle. 1948 und 1949 folgten nochmals insgesamt 170 Personen.

Außerdem war auch das Eigentum des deutschen Reiches, der Länder und der Kommunen – also der Kreise, Städte und Gemeinden –, die aufgrund der bedingungslosen Kapitulation unter alliierter Herrschaft standen, unter Kontrolle gestellt worden. Weiterhin galt dies natürlich für das Eigentum der NSDAP und aller ihrer Gliederungen und der von ihr kontrollierten Organisationen.

Am 10. Januar 1946¹² wies die *Militärregierung des Saargebietes, Abteilung für Wiedergutmachung, Zurückerstattung und Vermögensüberwachung* den Regierungspräsidenten an, wie bei der *Verwaltung der reichs-, kreis- und gemeindeeigenen Vermögen* vorzugehen sei. Es war dies die Dienstanweisung Nr. 1, der noch weitere folgen sollten. Nicht betroffen von dieser Anweisung war neben den Vermögen der Wehrmacht, der technischen Verwaltungen, wie Reichsbahn und -post, und der Bau- und Bodenbank vor allem das Vermögen der NSDAP. *Jede Verwechslung zwischen den beiden Arten von Vermögen müsste als ein Versuch der Verdunkelung nationalsozialistischer Vermögen betrachtet werden.* Die Finanzämter sollten die Vermögen des Reiches, der Länder und des Saargebietes verwalten – auch wenn diese wegen der Kriegereignisse bisher durch Landräte oder Gemeinden verwaltet worden waren. Landräte und Städte und Gemeinden übernahmen wieder die Verwaltung der Kreis- und Gemeindevermögen. Aufgrund der Blockierung dieser Vermögen durch das Gesetz Nr. 52 galt, *dass ohne die Genehmigung der Militärregierung diese Vermögen weder getauscht, noch verkauft, noch vermietet, noch belastet, noch zerstört usw. werden dürfen. Jedoch können Miet- und Pachtverträge für die Dauer bis zu einem Jahr ohne Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen werden, soweit es sich um Wohnhäuser und land-*

¹¹ LA.SB, LAS 26

¹² LA.SB, LAS 20